

Feldkirch, am 19. Februar 2022

## **Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 19. Februar 2022**

Aufgrund der **5. Novelle zur 4. Covid-19 Maßnahmenverordnung** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem **19. Februar 2022** für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien.

Für den Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal gilt die Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (siehe Abschnitt B).

### **Abschnitt A**

#### **Alle Unterrichtsformen (alle Altersstufen), außer Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal**

- Für Instrumentalunterricht außer bei Gesang und Blasinstrumenten und für alle anderen Unterrichtsformen gilt: Mindestabstand von 2 m.
- Bei Gesang und Blasinstrumenten gilt: Mindestabstand von 3 m oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen, wie das Anbringen von Trennwänden müssen getroffen werden.
- Für Gesang und Bläser in Ensembles, im Orchester etc. gilt Punkt 2. Wenn die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Anbringen von sonstigen Schutzvorrichtungen nicht möglich ist, müssen sonstige geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von Teams, getroffen werden.
- **Alle SchülerInnen, die am Unterricht teilnehmen, müssen den aktuellen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (siehe Abschnitt D).**
- **Orchester- und Ensembleproben mit mehr als 50 TeilnehmerInnen müssen spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden, es gelten die in Abschnitt C (Veranstaltungen) beschriebenen Vorschriften.**
- Während des Unterrichts, während Proben und außerhalb der Unterrichtsräume müssen alle LehrerInnen, SchülerInnen und Begleitpersonen im Schulgebäude eine FFP2-Maske tragen. SchülerInnen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind aber von

der Maskenpflicht befreit, SchülerInnen vom sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen (siehe auch Abschnitt D).

- In Unterrichtsformen, in welchen durch die Ausübung der Tätigkeit das Tragen einer Maske verhindert wird (z.B.: bei Gesang und Blasinstrumenten, beim Tanz), muss die Infektionsgefahr durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B.: Aufstellen von Plexiglaswänden, Vergrößerung der Abstände, häufigeres Lüften etc.)
- Vor, nach und während des Unterrichts ist durch häufiges Stoßlüften auf eine gute Durchlüftung des Unterrichtsraumes zu achten. Bei Ensembles, Orchester und EMP wird nach 60 min Unterrichtseinheit eine Lüftungspause von 15 min empfohlen.
- Nach jeder Unterrichtseinheit müssen 5 min Lüftungspause eingehalten werden. Bei Ensembles, Orchestern und Gruppen ist nach 60 min Unterricht eine Lüftungspause von 15 min einzuhalten. Während der Wechselferien befinden sich keine SchülerInnen im Raum.
- Zusätzliche Hygienemaßnahmen: Desinfektion aller Flächen, Instrumente und der Hände nach jedem Schülerwechsel.
- Von unterrichtsfremden Personen, welche sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, ist zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familienname, das Datum und die Uhrzeit des Betretens, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden. Bei SchülerInnen gilt die tagesaktuelle Erfassung im MSV.

## Abschnitt B

### Unterricht an Pflichtschulen durch unterstützendes Musikschullehrpersonal

Derzeit gelten an den Pflichtschulen die Maßnahmen der **Risikostufe 3**:

Alle Lehrpersonen haben im gesamten Schulgebäude und auch im Unterricht eine FFP2-Maske zu tragen. Für alle Personen sind regelmäßige Maskenpausen einzuhalten. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich im Schulgebäude aufhalten, haben einen verpflichtenden Testnachweis zu erbringen, wobei mindestens zweimal pro Woche (bei entsprechender Anwesenheit) das Attest eines extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen ist. Ist die Lehrperson nur an einem Tag in der Schule, so ist nur an diesem Tag ein gültiger PCR-Test erforderlich. Antikörpernachweise verlieren ihre Gültigkeit für den Genesungsstatus. Empfohlen wird, dass auch geimpfte und genesene Personen, sich regelmäßig testen lassen.

#### Unterrichtsbestimmungen:

**Risikostufe 1** (7-Tages-Inzidenz unter 100 und Intensivkapazität unter 10%):

- Einhaltung der Hygienebestimmungen und regelmäßiges Stoß- und Querlüften.

**Risikostufe 2** (7-Tages-Inzidenz bei 100-200 und Intensivkapazität von 10-20%):

- Tanz: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: Sicherheitsabstand von 1 m. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig unterschritten werden.
- Gesang: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 2 m Abstand
- Instrumentalklassen mit Blasinstrumenten: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 2 m Abstand

**Risikostufe 3** (7-Tages-Inzidenz mehr als 200 und Intensivkapazität über 20%):

- Tanz: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: Sicherheitsabstand von 1 m. Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig unterschritten werden.
- Gesang: findet nach Möglichkeit im Freien statt, wenn diese Möglichkeit nicht besteht: 3 m Abstand
- Instrumentalklassen mit Blasinstrumenten: dürfen ausschließlich im Freien stattfinden

## Abschnitt C

### Lehrpraxisunterricht und Hospitation

- Sind unter Wahrung der Richtlinien (3G-Nachweis, Maskenpflicht während des Unterrichts und außerhalb des Unterrichtsraumes etc.) möglich.

### Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte)

#### Generell gilt:

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie **einen 3G-Nachweis** vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Um Gruppenbildungen zu minimieren, gilt ein Mindestabstand von 2m zwischen haushaltsfremden TeilnehmerInnen (**gilt nicht für die Bestuhlung bei Veranstaltungen**).
- Maskenpflicht für alle TeilnehmerInnen in geschlossenen Räumen.
- Sofern der Mindestabstand von 2m zwischen haushaltsfremden TeilnehmerInnen nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht auch bei Veranstaltungen im Freien.
- **Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist bei Veranstaltungen ohne fixe und zugewiesene Sitzplätze nur bis zu max. 50 Personen zulässig.**

Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der TeilnehmerInnen
- Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie **einen 3G-Nachweis** vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

- Veranstaltungen mit mehr als 250 TeilnehmerInnen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei sind die Angaben wie bei Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen zu machen und das Präventionskonzept ist vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn sie einen **3G-Nachweis** vorweisen. Die Teilnehmerin, der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten

## Abschnitt D

### Testungen und Maskenpflicht- Lehrpersonen und Schulverwaltungspersonal

- Musikschullehrende und das Schulverwaltungspersonal müssen für jeden Tag der Anwesenheit in der Schule den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (3G-Nachweis).
- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt ein:

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
  - b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
  - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
  - b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis
  - a) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
  - b) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

- Der aktuelle Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) ist der Schulleitung vorzulegen.
- Mit Zustimmung der Schulleitung ist es für Lehrpersonen weiterhin möglich, den Unterricht via distance learning abzuhalten.
- Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.  
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (3G-Nachweis). Dieser Nachweis ist der Schulleitung vorzulegen. Während der Arbeit ist eine FFP2-Maske zu tragen, wenn das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Trennwände, Plexiglaswände) minimiert werden kann. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.  
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
- Bereits vor Inkrafttreten der Verordnung ausgestellte ärztliche Bestätigungen über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion, welche molekularbiologisch bestätigt wurde, behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

### Testungen und Maskenpflicht- SchülerInnen und Begleitpersonen

- Für Personen im schulpflichtigen Alter gilt der Nachweis der beaufsichtigten Schultestung („Ninja-Pass“) als 3G-Nachweis. Sofern die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden, gilt dies auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Schülerin/dem Schüler, Fernunterricht erteilt. Die Eltern/SchülerInnen sind ggf. entsprechend zu informieren.
- Personen, welche die Schulpflicht bereits vollendet haben, dürfen nur mit einem 3G-Nachweis (siehe S.6 Z.4) zum Unterricht erscheinen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Schülerin/dem Schüler, Fernunterricht erteilt. Die Eltern/SchülerInnen sind ggf. entsprechend zu informieren.
- Für noch nicht schulpflichtige Kinder entfällt der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstatt der FFP2-Maske auch einen MNS tragen.
- Der 3G-Nachweis gilt auch für die Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen.
- Ausnahmen vom Tragen einer FFP2-Maske oder eines MNS bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere

sind von der Maskenpflicht ausgenommen, müssen aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

**Allgemein gilt:**

- Konferenzen finden unter Einhaltung der 3G-Regel und entsprechender Hygienemaßnahmen statt. Empfohlen wird, die Konferenz in digitaler Form abzuhalten.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 19. Februar 2022 und gilt bis auf

Widerruf.